

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Durchführung der Vierten, Siebenten und Achten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Koordinierung des Gesellschaftsrechts (Bilanzrichtlinien-Gesetz – BiRiLiG) — Drucksachen 10/317, 10/3440, 10/4268 —

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a eingefügt:
„3a. In § 100 Abs. 2 wird die Angabe „§§ 43 und 44“ durch die Angabe „§§ 239 und 257“ ersetzt.“
2. In Artikel 1 Nr. 8 wird § 273 Satz 3 gestrichen.
3. In Artikel 1 Nr. 8 wird § 285 wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 13 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Es wird folgende Nummer 14 angefügt:
„14. Name und Sitz des Mutterunternehmens der Kapitalgesellschaft, das den Konzernabschluß für den größten Kreis von Unternehmen aufstellt, und ihres Mutterunternehmens, das den Konzernabschluß für den kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt, sowie im Falle der Offenlegung der von diesen Mutterunternehmen aufgestellten Konzernabschlüsse der Ort, wo diese erhältlich sind.“
4. In Artikel 1 Nr. 8 werden in § 334 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c nach dem Wort „Konsolidierungsgrundsätze“ die Worte „oder das Vollständigkeitsgebot“ eingefügt.
5. In Artikel 2 Nr. 16 Buchstabe a wird das Wort „Aktiengesellschaft“ durch das Wort „Gesellschaft“ ersetzt.
6. In Artikel 2 Nr. 58 Buchstabe e wird folgender Satz angefügt:
„Ferner werden die Worte „worden sind“ durch die Worte „worden ist“ ersetzt.“
7. Artikel 2 Nr. 76 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) In der Überschrift wird das Wort „Konzerngeschäftsberichts“ durch das Wort „Konzernlageberichts“ ersetzt.“

8. Artikel 2 Nr. 80 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:

„a) In Absatz 1 wird die Angabe „der § 153 Abs. 1, § 155 Abs. 1“ durch die Angabe „des § 253 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs“ ersetzt.“

9. In Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe c wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

10. In Artikel 5 Nr. 13 werden in § 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c nach dem Wort „Konsolidierungsgrundsätze“ die Worte „oder das Vollständigkeitsgebot“ eingefügt.

11. In Artikel 6 Nr. 7 wird die Angabe „§ 34 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

12. In Artikel 10 Abs. 8 werden die Nummern 3 und 5 gestrichen. Die Nummer 4 wird Nummer 3.

Bonn, den 4. Dezember 1985

Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion

Dr. Vogel und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Hönes, Schmidt (Hamburg-Neustadt) und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Die Änderung dient der Anpassung der Verweisungen.

Zu Nummer 2

Die Regelung des § 273 Satz 3 HGB ist entbehrlich, weil eine entsprechende Regelung schon in § 247 Abs. 3 Satz 2 HGB enthalten ist.

Zu Nummer 3

Die Regelung ist zur Umsetzung des in Artikel 42 der Siebenten Richtlinie neu eingefügten Artikels 56 Abs. 2 der Vierten Richtlinie erforderlich.

Zu Nummern 4 und 10

Die Ergänzungen entsprechen der Überschrift des § 300 HGB.

Zu Nummer 5

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, daß das Aktiengesetz den Begriff der „Gesellschaft“ verwendet, wenn von Aktiengesellschaften gesprochen wird.

Zu Nummern 6 bis 8

Es handelt sich um notwendige sprachliche Anpassungen.

Zu Nummer 9

Die Änderung dient der Anpassung einer Verweisung.

Zu Nummer 11

Es handelt sich um die Berichtigung eines Druckfehlers der Drucksache 10/4268.

Zu Nummer 12

Die vorgeschlagene Änderung der §§ 43, 54 UmwG ist bereits erfolgt.

